MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL
3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel.: 02718/257, Telefax: Klappe 4
E-Mail: gemeinde@lichtenau.gv.at www.lichtenau.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 im Sitzungssaal der Gemeinde Lichtenau folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe und Aufbahrungshallen der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

beschlossen:

§ 1
Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

a) Grabstellengebühren
b) Verlängerungsgebühren
c) Beerdigungsgebühren
d) Enterdigungsgebühren
e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) bzw. Aufbahrungshalle

§ 2
Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und auf 10 Jahre bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen

1. für bis zu 2 Leichen und Urnen	**€ 300,--**
2. für bis zu 4 Leichen und Urnen	**€ 600,--**
3. für mehr als 4 Leichen und Urnen	**€ 800,--**
4. für Kinder	**€ 200,--**

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnensäule:	
a) Grundsegment für bis zu 2 Urnen	**€ 2.100,--**
b) Erweiterungssegment für 1 Urne (max. 2 mögl.)	**je € 600,--**

UID: ATU54635300
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen, IBAN: AT78 3299 0000 0270 0029, BIC: RLNWATWWZWE

§ 3
Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) wie folgt festgesetzt:

a) Urnensäule für bis zu 2 Urnen
(= Grundsegment) **€ 300,--**
b) Urnensäule für bis zu 4 Urnen
(= Grundsegment mit Erweiterungssegment(en)) **€ 600,--**

§ 4
Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab **€ 905,--**
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen **€ 425,--**
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen **€ 425,--**
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnensäule **€ 420,--**

(2) Die Beerdigungsgebühr für Leichen von Kindern beträgt drei Viertel der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um

a) bei 1-teiligem Deckel **€ 548,--**
b) bei mehrteiligem Deckel **€ 742,--**

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle bzw. der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag

a) Särge € 40,--
b) Urnen € 5,--

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft, die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Andreas Pichler

Angeschlagen am 15.12.2023
Abgenommen am 02.01.2024

UID: ATU54635300
Raiffeisenbank Region Waldviertel Mitte eGen, IBAN: AT78 3299 0000 0270 0029, BIC: RLNWATWWZWE